Ausführungsreglement

vom

zum Gesetz über das Trinkwasser (TWR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und seine Ausführungsverordnungen;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen;

gestützt auf das Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser;

gestützt auf das Gesetz vom 13. Juni 2007 über die Lebensmittelsicherheit;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Zweck dieses Reglements ist die Umsetzung der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung über das Trinkwasser.

[2] Der Geltungsbereich dieses Reglements entspricht jenem der vorerwähnten Gesetzestexte.

Art. 2 Definition

Trinkwasser ist ein Lebensmittel im Sinne der Bundesgesetzgebung. Es muss den Anforderungen dieser Gesetzgebung entsprechen.

Art. 3 Weisungen

Wenn es die in diesem Reglement vorgesehenen Weisungen ausarbeitet, so stimmt sich das für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt (das Amt) mit den übrigen betroffenen Organen ab und arbeitet mit ihnen zusammen.

Art. 4 Kantonalplanung (Sachplan Trinkwasserinfrastrukturen, STWI) (Art. 7 TWG)

a) Koordination der vorhandenen Trinkwasserinfrastrukturen

Das Amt kann Weisungen erlassen, um eine vernünftige Nutzung der vorhandenen Ressourcen und die Koordination zwischen den Gemeinden und/oder den Verteilern sicherzustellen.

Art. 5 b) Massnahmen in Notlagen

Die Massnahmen zur Gewährleistung der Wasserversorgung in Notlagen sind in der entsprechenden Bundesverordnung definiert.

Art. 6 c) Änderungen

[1] Bei Änderungen des STWI gilt das für seine Ausarbeitung vorgesehene Vorgehen.

[2] Für geringfügige Änderungen, insbesondere Aktualisierungen und formelle Anpassungen an eine neue Gesetzgebung, gilt das im Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vorgesehene Vorgehen.

Art. 7 Gemeindeplanung (Plan der Trinkwasserinfrastrukturen, PTWI) (Art. 8 TWG)

a) Koordination mit der Raumplanung

[1] Das Erschliessungsprogramm gemäss RPBG enthält die im PTWI gestellten Anforderungen.

[2] Bei jeder Änderung der Ortsplanung, die einen Einfluss auf die Trinkwasserverteilung hat, muss gleichzeitig der PTWI angepasst werden.

Art. 8 b) Massnahmen in Notlagen

Um die Trinkwasserversorgung in Notlagen zu gewährleisten, planen die Gemeinde und die Verteiler die Massnahmen, die gemäss der Bestimmungen der entsprechenden Bundesverordnung zu treffen sind.

Art. 9 c) Inhalt des PTWI und Übermittlung

Das Amt erlässt Weisungen, in denen die Daten und Dokumente festgelegt sind, die der PTWI enthalten muss, sowie deren Präsentation, Form und die Art ihrer Übermittlung.

2. KAPITEL

Vollzugsorgane und Zuständigkeiten

Art. 10 Das Amt und der Kantonschemiker (Art. 11 TWG)

a) Im Allgemeinen

[1] Der Kantonschemiker führt die ihm direkt von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben aus.

[2] Er ist in das Amt integriert.

Art. 11 b) Zuständigkeiten

[1] Das Amt kann von den Gemeinden für die Ausarbeitung des PTWI und des Trinkwasserdossiers konsultiert werden.

[2] Der Kantonschemiker begutachtet Bau- und Umbauprojekte von Trinkwasserinfrastrukturen (namentlich Anlagen zur Fassung, Aufbereitung, Turbinierung, Speicherung und Förderung von Wasser sowie Pumpwerke) und Hausinstallationen bis zum Anschluss an die Hauptleitung. Wo Trinkwassernetze auch für die Brandbekämpfung genutzt werden, stellt er die Koordination mit der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) sicher.

[3] Vor der Inbetriebnahme neuer Anlagen zur Fassung, Aufbereitung und Speicherung oder von neuen Pumpwerken oder Einrichtungen zur Behandlung führt das Amt eine amtliche Inspektion durch. Bei neuen Fassungen stellt es namentlich sicher, dass die Schutzzonen erstellt wurden und ausgeschieden sind.

[4] Auf Anfrage von Privatpersonen, Verteilern, Ingenieur- oder Hydrogeologiebüros kann das Amt auch Trinkwasseranalysen durchführen.

Art. 12 Ausbildung und Information

[1] Das Amt bildet die von den Gemeinden und/oder Verteilern für die Probenahmen bezeichneten Personen aus. Es stellt die Information der Personen sicher, die mit der Ausarbeitung des PTWI und des Trinkwasserdossiers, sowie mit den regelmässigen Kontrollen und dem Unterhalt der Infrastrukturen beauftragt sind.

[2] Für diese Aufgaben kann es Berufsverbände oder andere Fachpersonen beiziehen.

3. KAPITEL
Gemeinden

1. ABSCHNITT
Trinkwasserverteilung und -versorgung

Art. 13 Einschränkung der Wasserverteilung und Anschlussverpflichtung an ein anderes Netz (Art. 13 TWG)

[1] Um eine ausreichende Versorgung sicherzustellen, können die Gemeinden die Trinkwasserverteilung einschränken oder eine solche Massnahme von Dritten verlangen, denen sie diese Aufgabe übertragen haben.

[2] Sie können die auf ihrem Gebiet innerhalb des im PTWI definierten Perimeters aktiven Verteiler dazu verpflichten, sich an ein anderes Verteilernetz anzuschliessen, wenn das gelieferte Wasser den Anforderungen an Trinkwasser nicht entspricht und keine andere Lösung in Frage kommt.

2. ABSCHNITT
Trinkwasserinfrastrukturen, Hausinstallationen und Qualität des verteilten Wassers

Art. 14 Anforderungen an Trinkwasserinfrastrukturen und Hausinstallationen (Art. 20 und 21 TWG)

[1] Die Trinkwasserinfrastrukturen und die Hausinstallationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Amt erstellt eine Liste dieser Regeln.

[2] Die Infrastrukturen und die Hausinstallationen sind gegen Verunreinigungen zu schützen.

Art. 15 Konformität der Trinkwasserinfrastrukturen und Hausinstallationen

[1] Bei Abschluss der Arbeiten muss bei der Gemeinde und dem Amt ein Ausführungsdossier eingereicht werden.

[2] Die Gemeinde versichert sich der Konformität von Trinkwasserinfrastruktur- und Hausinstallationsbauten.

Art. 16 Kontrolle und Unterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen und Hausinstallationen

[1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Trinkwasserinfrastrukturen und Hausinstallationen sind verpflichtet, diese zu kontrollieren und in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

[2] Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Fassung müssen auch die Einhaltung der Schutzzonenreglemente überwachen.

Art. 17 Trinkwasser, das an Dritte verteilt wird (Art. 22 Abs. 1 TWG)

[1] Wer auf dem Gebiet der Gemeinde Trinkwasser an Dritte verteilt, muss dies bei der Gemeinde melden.

[2] Das an Dritte verteilte, behandelte oder unbehandelte Trinkwasser muss den Anforderungen des Lebensmittelrechts entsprechen.

[3] Das Schweizerische Lebensmittelbuch ist ebenfalls anwendbar.

Art. 18 Brunnen und andere Einrichtungen auf öffentlichem Grund

[1] Wasser von Brunnen und anderen Einrichtungen, die sich auf öffentlichem Grund befinden, muss die Anforderungen an Trinkwasser erfüllen. Ist dies nicht der Fall, muss es als «kein Trinkwasser» gekennzeichnet sein.

[2] Die Gemeinde muss die Qualitätskontrollen von Wasser, das Brunnen und andere Einrichtungen auf öffentlichem Grund speist, veranlassen.

Art. 19 Probenahmen für Analysen (Art. 22 Abs. 2 TWG)

Die Gemeinden und/oder die Verteiler bezeichnen die Personen, welche die Trinkwasserproben entnehmen. Diese müssen vom Amt ausgebildet worden sein.

Art. 20 Häufigkeit der Probenahmen und Analysen (Art. 22 Abs. 2 TWG)

[1] Die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen richtet sich nach der Grösse der Infrastrukturen, der Wasserqualität, einer allfälligen Behandlung, der Risikoanalyse und -beurteilung und weiteren besonderen Elementen. Das Amt erlässt Weisungen zu diesem Thema.

[2] Wenn es die Umstände erfordern oder dies zum Schutz der Gesundheit notwendig ist, kann das Amt mehr Entnahmen und Analysen anordnen.

Art. 21 Trinkwasserverschmutzung (Art. 24 TWG)

a) Verteiler

[1] Ist das Trinkwasser verschmutzt oder weist es eine anormale Beschaffenheit auf, ergreift der Verteiler namentlich folgende Massnahmen:

a) er lässt die Ursache für die Verschmutzung suchen und lässt diese so schnell wie möglich beheben;

b) er benachrichtigt unverzüglich das Amt und die betroffene Gemeinde oder die betroffenen Gemeinden;

c) wenn möglich nimmt er die kontaminierte Quelle ausser Betrieb oder veranlasst deren Ausserbetriebnahme;

[2] In jedem Fall sind die Weisungen des Amts zu befolgen.

Art. 22 b) Gemeinde

Infolge der Benachrichtigung durch den Verteiler oder direkt, wenn sie das Trinkwasser selbst verteilt, ergreift die Gemeinde namentlich folgende Massnahmen:

a) sie informiert die betroffene Bevölkerung über die zu treffenden Massnahmen (zum Beispiel Abkochen des Wassers vor jedem Ernährungsgebrauch);

b) sie sorgt dafür, dass die Verteiler die erforderlichen Massnahmen treffen. Diese sind den Besonderheiten der jeweiligen Verschmutzung anzupassen;

c) sie stellt das Wasser von Brunnen oder anderen Einrichtungen auf öffentlichem Grund ab oder lässt es abstellen, ausser wenn diese bereits mit dem Vermerk «kein Trinkwasser» ausgestattet sind;

d) sobald sich die Situation normalisiert hat, setzt sie die betroffene Bevölkerung über die Aufhebung der verordneten Massnahmen in Kenntnis.

Art. 23 Trinkwasserdossier (Art. 26 TWG)

[1] Das Trinkwasserdossier der Gemeinden enthält:

a) die Dokumente der Selbstkontrolle;

b) den PTWI;

c) das Gemeindereglement der Trinkwasserverteilung;

d) eine Liste der Verteiler auf dem Gebiet der Gemeinde und der Wohnräume, die gleichzeitig mit öffentlichen und privaten Gewässern gespeist werden;

e) gegebenenfalls ein Exemplar des Reglements oder der Verteilverträge mit Dritten;

f) hydrogeologische und technische Rapporte, soweit solche vom Amt als notwendig erachtet werden oder schon vorliegen.

[2] Die Daten werden dem Amt gemäss seinen Weisungen in diesem Bereich übermittelt.

[3] Das Trinkwasserdossier muss den für die Versorgung Verantwortlichen und dem Amt ständig zur Verfügung stehen.

Art. 24 Dokumente der Selbstkontrolle

[1] Die Dokumente der Selbstkontrolle werden gemäss den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel erstellt. Darin sind enthalten:

a) eine Beschreibung der Zuständigkeiten und der Organisation der Trinkwasserverteilung mit den entsprechenden Pflichtenheften;

b) ein Hydraulikschema des gesamten Netzes;

c) eine Liste zur Suche und Identifizierung von Gefahren;

d) die Risikobewertung;

e) eine Liste der kritischen Punkte;

f) die Sicherheitsmassnahmen;

g) die Unterhaltsanweisungen;

h) die Anweisungen für die Kontrolle der kritischen Punkte;

i) die Ergebnisse der Unterhaltskontrollen und -arbeiten;

j) die Dokumente, welche die Rückverfolgbarkeit von Wasser sicherstellen, das an andere Verteiler geliefert wird oder von anderen Verteilern stammt;

k) die im Falle einer Verschmutzung anzuwendenden Verfahren;

l) ein Stichprobenplan (Entnahmeorte, kontrollierte Ressourcen, Häufigkeit, an die Gefahrenanalyse angepassten Analysekriterien) und die Analyseergebnisse;

m) eine jährliche Beurteilung der Infrastrukturen und Hausinstallationen, des Wassers, der Prozesse und der Organisation, sowie die sich daraus ergebenden Verbesserungsvorschläge und deren Umsetzung.

[2] Alle im Rahmen der Selbstkontrolle getroffenen Massnahmen müssen schriftlich oder in einer gleichwertigen Form festgehalten werden.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (SGF 821.32.11) wird aufgehoben.

Art. 26 Reglementsänderung

Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Artikelüberschrift

Übertragung von Aufgaben (Art. 5a GG)
a) im Allgemeinen

Art. 1a b) im Falle einer von der Gemeinde geschaffenen Anstalt

[1] Die Schaffung einer Gemeindeanstalt mit Rechtspersönlichkeit erfolgt durch die Annahme eines allgemeinverbindlichen Organisationsreglements durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat. In diesem sind mindestens der Zweck, die Aufgaben, die Organe und ihre Zuständigkeiten, der Rechtsstand des Personals und der Güter, die Verwaltung und die Finanzierung der Anstalt festgelegt. Artikel 58 bleibt vorbehalten.

[2] Das Organisationsreglement der Anstalt wird von der Direktion, der sie ihrem Zweck nach zugehört, genehmigt.

[3] Die in Artikel 1 vorgesehenen Elemente sind integrierter Bestandteil des Organisationsreglements der Anstalt.

[4] Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 1b c) im Falle einer von einer Drittgemeinde beauftragten Anstalt

Beabsichtigen eine oder mehrere Gemeinden, eine Aufgabe einer von einer anderen Gemeinde geschaffenen Anstalt zu übertragen, so sind die in Artikel 1 vorgesehenen Elemente Teil des Vertrags der interkommunalen Zusammenarbeit, der die delegierenden Gemeinden an die für die Anstalt zuständige Gemeinde bindet.

Ersetzen von Ausdrücken

Die Ausdrücke «Amtsperiode» *in den folgenden Bestimmungen durch* «Legislaturperiode» *ersetzen*:

Art. 5 Abs. 3 und Art. 42

Art. 58 d) Buchführung der Gemeindeanstalten

[1] Die Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit führen eine von der Gemeinde getrennte Buchhaltung. Die Buchhaltung der übrigen Anstalten ist integrierter Bestandteil der Gemeinderechnung.

[2] Es gelten der Kontenplan und die Buchungsvorschriften der Gemeinde; die Spezialgesetzgebung und allfällige vom Organisationsreglement der Anstalt abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

[3] Die Rechnung der Anstalten wird von der Revisionsstelle der Gemeinde geprüft. Für die Anstalten mit Rechtspersönlichkeit kann die Gemeindeversammlung oder der Generalrat jedoch eine andere Revisionsstelle bezeichnen.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.